

Satzung der Fachschaft Musik der Universität Potsdam

§ 1 Die Fachschaft

Mitglieder der Fachschaft Musik sind alle an der Universität Potsdam eingeschriebenen Studenten, die am Institut für Musik und Musikpädagogik studieren.

§ 2 Rechte der Fachschaftsmitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.

§ 3 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftsurabstimmung,
3. der Fachschaftsrat.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist eine außerordentliche Versammlung ihrer Mitglieder.

(2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studierenden und trägt zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Sie kann mit einfacher Mehrheit

1. eine Urabstimmung beschließen,
2. Empfehlungen an den Fachschaftsrat richten.

(3) Der Fachschaftsrat muss über eine Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von vier Semesterwochen innerhalb der Vorlesungszeit beraten und hierzu einen Beschluss fassen.

(4) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v.H. der Fachschaftsmitglieder.

(5) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 3 Vorlesungstage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

(6) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet, solange niemand eine andere Versammlungsleitung beantragt.

§ 5 Fachschaftsurabstimmung

(1) Beschlüsse einer Urabstimmung sind für alle Mitglieder der Fachschaft bindend, wenn mindestens ein Drittel der Fachschaftsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Es gilt die einfache Mehrheit.

(2) Eine Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss der Vollversammlung,
2. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 v.H. der Mitglieder der Fachschaft.

(3) Einer Urabstimmung muß eine Vollversammlung vorausgehen, in welcher der Sachverhalt dargelegt und diskutiert wird. Zwischen Vollversammlung und Urabstimmung müssen mindestens 24 Stunden, dürfen jedoch höchstens 10 Tage liegen.

(4) Die Vollversammlung bestimmt einen dreiköpfigen studentischen Abstimmungsausschuss, der Abstimmungsfrage und Abstimmungstermin unverzüglich veröffentlicht und die Durchführung übernimmt.

(5) Eine Fachschaftsurabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 6 Fachschaftsrat

(1) Der FSR besteht aus maximal sechs gemäß § 7 gewählten, gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft.

Insbesondere gehören dazu:

1. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden,
2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage,
3. die Zusammenarbeit mit den anderen Gremien der Universität Potsdam,
4. Studienberatung, insbesondere die Unterstützung von Erstsemestlern und Studienortwechslern,
5. die Veröffentlichung seiner Beschlüsse und Arbeitsinhalte (nach Maßgabe der Geschäftsordnung)
6. der Einsatz für eine zahlreiche aktive und passive Teilnahme an der nächsten Fachschaftsratswahl, ,
7. die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden in der Fachschaft,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Fachschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten gemäß seiner Geschäftsordnung.

§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in freier und offener Persönlichkeitswahl oder in geheimer Wahl per Stimmzettel zum Ende jedes Sommersemesters gewählt.
- (2) Die Wahl wird vom amtierenden Fachschaftsrat organisiert und durchgeführt.
- (3) Die Wahl des neuen Fachschaftsrates ist mindestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich auszuschreiben.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, sich zur Wahl zu stellen.
- (5) Gewählt sind die 6 Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl.
- (6) Die Wahlergebnisse sind spätestens 10 Vorlesungstage nach der Wahl im Institut für Musik und Musikpädagogik bekanntzugeben.

- (7) Auszählen der Wahlergebnisse: Die Auszählung der Stimmzettel bei geheimer Wahl muss innerhalb von 2 Werktagen nach der Wahl stattfinden und wird von mindestens 2 Mitgliedern des aktiven Fachschaftsrats sowie mindestens 2 unabhängigen Mitgliedern der Fachschaft durchgeführt.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt zwei Semester. Der Fachschaftsrat verbleibt grundsätzlich bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt. Nach einer Übergangsfrist von drei Monaten darf der geschäftsführende Fachschaftsrat nur noch Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsrates dienen.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen. Wer drei Sitzungen, für welche die Ladefrist laut Geschäftsordnung eingehalten wurde, unentschuldig fernbleibt, scheidet aus dem Fachschaftsrat aus.
- (3) Der Fachschaftsrat muß unverzüglich eine Neuwahl zum nächstmöglichen Termin ansetzen, wenn
 1. er dies mit zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt,
 2. ihm weniger als 3 Mitglieder angehören.

§ 9 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch eine Urabstimmung oder bei höchstens einer Gegenstimme oder Enthaltung im Fachschaftsrat durch diesen geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss des Fachschaftsrates am 03.05.2011 in Kraft.
